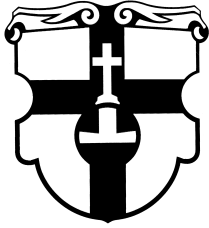


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: V/2012/01560

Datum: 23.04.2012

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	27.06.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	04.07.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird beschlossen.

EINZELFALLSATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)

und des § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom _____

hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

§ 1

Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hauptstraße vom Obertorkreisel bis zum Niedertorkreisel als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 1d der Straßenverkehrsordnung einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ausgebaut und auf 14 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 30 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Zur Attraktivitätssteigerung der Altstadt ist eine andersartige Herstellung der Aufenthaltsräume von einem reinen Trennsystem (als Landesstraße L 163) in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich erforderlich.

Um auf den Umfang und die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes bei dem Ausbau der Hauptstraße situationsgerecht eingehen zu können, muss das Alleinstellungsmerkmal der Hauptstraße für die Stadt Meckenheim berücksichtigt werden.

Für das städtebauliche Erscheinungsbild der Stadt Meckenheim kommt der Hauptstraße eine überragende Bedeutung zu. Ziel der städtebaulichen Entwicklung ist es, hier einen Kernbereich für Bürger und Besucher zu schaffen. Die umgestaltete Hauptstraße soll mehr sein als eine Fläche zur Abwicklung der Verkehrsvorgänge. Die Umgestaltung zielt vielmehr darauf, hier einen umfassenden Raum nicht nur für die Verkehrsabläufe, sondern für Begegnung und Kommunikation zu schaffen. Daneben steht die für die städtische Gesamtentwicklung eminente wirtschaftliche Bedeutung dieses Bereichs mit seinen vielen Einzellhandels-, Dienstleistungs- und gastronomischen Nutzungen. Aufgrund der vorbeschriebenen Bedeutung, die über die lokale Ebene hinausgeht, bedarf es bei der Verteilung des Ausbaufwandes einer Erhöhung des Anteils der Allgemeinheit und dementsprechend einer situationsgerechten Verringerung des Anteils der Anlieger; die gleichen Gesichtspunkte machen eine adäquate Festlegung der beitragswirksamen Breite notwendig.

Entsprechend § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung bestimmt der Rat für solche Fälle mittels Einzelfallsatzung die Abrechnungsmodalitäten.

Meckenheim, den 23.04.2012

Herbert Scholz
Sachbearbeiter

Gerd Gerres
Leiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen